Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stabsstelle der Bürgermeisterin

Verfasser/in: Claudia Jahnke

Vorlage Nr. BV/241/2021
Datum: 19.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	Sitzungsart (N/Ö)
Rat	**04.11.2021**	**Ö**

Betreff: **Besetzung des Verwaltungsausschusses**
a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten
b) Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung und Besetzung

Beschlussvorschlag:

a) Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 beschließt der Rat, die Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode um zwei auf zehn zu erhöhen.

b) Die Sitzverteilung und Besetzung des Verwaltungsausschusses mit Bürgermeisterin und Beigeordneten sowie Vertreterinnen und Vertretern wird wie folgt festgestellt:

Sachverhalt / Begründung:

a) Ermittlung bzw. Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

Gemäß § 74 Abs.1 NKomVG besteht der Verwaltungsausschuss aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber (GM)= zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme der Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist). Diese Regelung käme bei der derzeitigen Konstellation im Rat der Stadt Georgsmarienhütte weder bei einer Mitgliederzahl von 8 noch von 10 zum Tragen.

Hinweis: Die stellvertretenden Bürgermeister/innen sind aus der Mitte der Beigeordneten zu wählen.

Dem Verwaltungsausschuss gehören zudem gem. § 74 Abs. 1 S. 2 NKomVG entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung weitere Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an. Entsprechend § 3 a der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte ist Erster Stadtrat Herzberg Mitglied mit beratender Stimme im Verwaltungsausschuss.

Die regelmäßige Zahl der Beigeordneten beträgt entsprechend § 74 Abs. 2 NKomVG in einer Gemeinde, die neben der Bürgermeisterin 38 Ratsmitglieder hat, 8 Beigeordnete. Der Rat kann aber beschließen, dass sich diese Zahl für die Dauer der Wahlperiode um zwei erhöht. Von dieser Möglichkeit ist in der Vergangenheit Gebrauch gemacht worden.

Hierüber wäre ein gesonderter Beschluss erforderlich.

b) Verteilung der Sitze und Benennung der Mitglieder

Danach erfolgt die Verteilung der Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen im Wege des d'Hondt-Verfahrens gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 und 9 NKomVG.

Die Berechnung ergibt bei der gegenüber der Bürgermeisterin erklärten Fraktions- bzw. Gruppenbildung (sh. TOP 3) folgende Sitzverteilung:

Fraktion/Gruppe	**Zahl der Sitze im Rat**	**Sitzverteilung bei 8 Beigeordneten**	**Sitzverteilung bei 10 Beigeordneten**
CDU	14	3	4
SPD/FDP	13	3	3
Bündnis 90/Die Grünen/Linke	7	1	2
GfG	4	1	1

Die Fraktionen/Gruppe haben die Beigeordneten zu benennen. Dabei ist auch die Benennung von fraktionsfremden Ratsfrauen und Ratsherren möglich.

Anschließend ist gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Gesetzlich geregelt ist, dass Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, sich untereinander vertreten. Eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter kann bestimmt werden, wenn die Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten ist. Dieses wäre im Falle einer Beigeordnetenzahl von 8 bei der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Linke und der GfG-Fraktion der Fall, im Falle von 10 Beigeordneten lediglich bei der GfG-Fraktion.

Abschließend ist ein Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung des Verwaltungsausschusses mit Bürgermeisterin und Beigeordneten sowie Vertreterinnen und Vertretern zu fassen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gleichstellungspolitischen Ziele der Stadt Georgsmarienhütte eine paritätische Besetzung der Funktionen/Gremien im Rat wünschenswert wäre.